



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 30. September 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

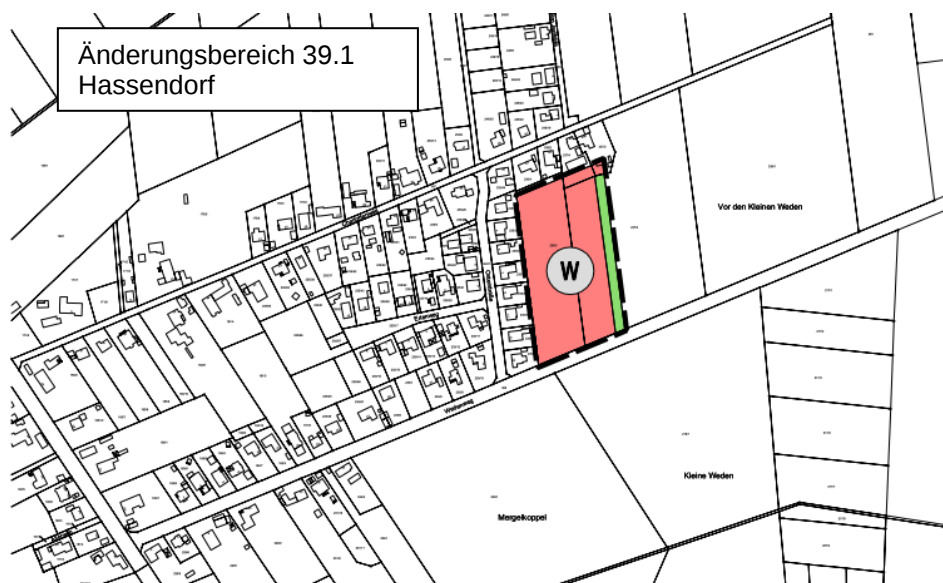
Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 21. September 2015

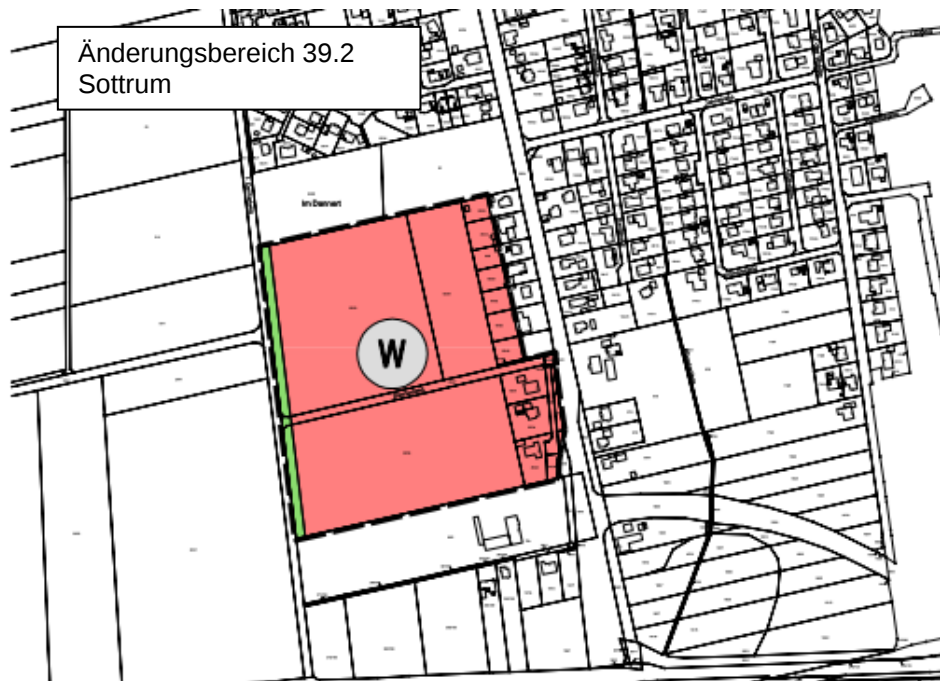
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.09.2015 (Az.: 63 ROW-61 72 60/179) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 25.06.2015 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Planskizzen ersichtlich:





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Zimmer 17, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 30. September 2015

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2015 Nr. 18

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

**Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 21.09.2015
L1.4/L67007/03-08_02/2015-0012**

Die ExxonMobilProduction Deutschland GmbH plant in der Gemeinde Brockel im Landkreis Rotenburg (Wümme), Land Niedersachsen, eine Reststoffbehandlungsanlage zu betreiben. Die Betriebsführung bedarf der Installation zweier Flüssigkeitstanks und dem Bau einer Bereitstellungshalle zur zeitweiligen Lagerung der Reststoffe.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 9.3.3 und 8.7.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.09.2015

(L. S.)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Lanfermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2015 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.